



Wir heißen Sie und Ihr Kind herzlich Willkommen in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Weyhe!

Nachfolgend finden Sie Erläuterungen und Hilfestellungen zum Errechnen des Benutzungsbeitrags in den Krippen und Kindergärten der Gemeinde Weyhe.

### **Elternbeitrag**

Der Benutzungsbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte ist nach dem monatlichen netto Einkommen und der Anzahl der Familienmitglieder gestaffelt, gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten.

Der Benutzungsbeitrag wird auf der Grundlage Ihrer Angaben vom Fachbereich 2, Bildung und Freizeit, berechnet. Sie geben zunächst eine Selbsteinschätzung ab, welcher monatliche Betrag zu zahlen ist. Dieser wird vom Fachbereich 2, Kinder- und Familienservicebüro, der Gemeinde Weyhe überprüft und daraufhin der Benutzungsbeitrag festgelegt. Wünschen Sie keine Berechnung oder reichen Sie bis zum vorgegebenen Stichtag keine bzw. unvollständige Unterlagen ein, werden Sie der höchsten Stufe zugeordnet.

**Bitte beachten Sie, dass der Beitrag, unabhängig von Ferien und Feiertagen, immer vom 01.08 eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres zu zahlen sind.**

### **Anzahl der Personen im Haushalt**

Zur Familie zählen:

- die Sorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Partner der Sorgeberechtigten, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben,
- Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dauerhaft im Haushalt der Familie leben sowie
- Kinder mit einer Schwerbehinderung, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben.

### **Was zählt zum Familieneinkommen?**

Das Familieneinkommen ergibt sich aus den monatlichen Nettoeinkünften. Dazu zählen u.a.

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft
- Unterhaltsleistungen (sowohl für das Kind als auch für Elternteile)
- Elterngeld
- Wohngeld
- BAföG
- Rente
- Krankengeld
- ALG I / ALG II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonstiges (z.B. Trinkgeld, Sonderzuwendungen oder Prämien)

Seltener anfallende oder einmalige Einkünfte (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind anteilig hinzuzurechnen.

**Dem wirtschaftlichen Fragebogen sind die Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate sowie alle weiteren Nachweise zum Einkommen in Kopie beizufügen.**

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Familie. Es bemisst sich nach den sozialrechtlichen Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII.

Nicht angerechnet wird auf das Einkommen das Elterngeld bis 300€ gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG), das Betreuungsgeld nach dem Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG), die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG sowie das Kindergeld.

### **Ist eine Reduzierung des Benutzungsbeitrags möglich?**

Sollten Sie ein geringes Einkommen haben oder Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie zusätzlich einen Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte stellen. Hierdurch können Ihre Beiträge teilweise oder ganz vom Landkreis Diepholz übernommen werden.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte wird im Rathaus, Zimmer 226/227, ausgegeben oder kann im Internet unter [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) heruntergeladen werden.

**Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist im Rathaus, Zimmer 226/227, abzugeben.** Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang eingereicht werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, kann Ihr Antrag nicht beschieden werden. Die Beiträge sind dann in voller Höhe zu zahlen. Die Beitragsübernahme kann erst ab Antragseingang erfolgen.

### **Ist eine Reduzierung der Beiträge für das Mittagessen möglich?**

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Wohngeld, einen Kindergeldzuschlag oder Sozialhilfe beziehen, können auch die Beiträge für das Mittagessen reduziert werden. Hierzu muss ein Antrag auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** beim Landkreis Diepholz gestellt werden. Der Antrag kann ebenfalls im Rathaus, Zimmer 226/227, abgeholt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kinder- und Familienservicebüro in der Gemeinde Weyhe unter folgendem Kontakt:

Herr Becker  
Rathaus, Zimmer 227  
04203 71-297  
[s.becker@veyhe.de](mailto:s.becker@veyhe.de)

Frau Engelke  
Rathaus, Zimmer 227  
04203 71-274  
[engelke@veyhe.de](mailto:engelke@veyhe.de)

Frau Hebecker  
Rathaus, Zimmer 226  
04203 71-226  
[hebecker@veyhe.de](mailto:hebecker@veyhe.de)

# Wirtschaftlicher Fragebogen zur Berechnung des Elternbeitrags für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Weyhe

## 1. Persönliche Angaben der Sorgeberechtigten, die im gemeinsamen Haushalt leben

Frau       Herr

Vor- und Zuname des Sorgeberechtigten	Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift		

Frau       Herr

Vor- und Zuname des Sorgeberechtigten	Telefon	E-Mail-Adresse
---------------------------------------	---------	----------------

Vor- und Zuname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Kindergarten (z. B. Kindertagesstätte Jahnstraße)	Betreuungszeit (z. B. von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr)

## 2. Beitragshöhe

Ich/Wir wünsche/n die Zahlung des Regelbeitrages (Höchstbetrag) **ohne individuelle Berechnung** des Beitrags.

*Bitte unterschreiben Sie in diesem Fall nur noch auf der letzten Seite!*

Ich/Wir beantrage/n die **individuelle Berechnung** des Elternbeitrags für die Betreuung (Staffel 1 bis Staffel 4).

*Bitte füllen Sie in diesem Fall den kompletten Antrag aus und belegen Sie die gemachten Angaben entsprechend. Bitte reichen Sie ausschließlich Kopien ein. Originale können nicht zurückgesandt werden.*

## 3. Selbstauskunft

Wie viele Personen leben insgesamt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft?

- Sorgeberechtigte
- Partner/-in der/des Sorgeberechtigten
- Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dauerhaft im Haushalt der Familie leben
- Kinder mit einer Schwerbehinderung, die dauerhaft im Haushalt der Familie leben.
- insgesamt**

**Leben in Ihrem Haushalt weitere Kinder, die beitragspflichtig in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden? (wichtig bzgl. des Geschwisterrabattes!)**

Nein  Ja, und zwar:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Wo? (Kindertagesstätte/Tagespflegeperson)

**Angaben zum Einkommen**

**Erzielen Sie Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit?**

Nein  Ja (bitte Verdienstbescheinigung beifügen)

monatlicher Nettoverdienst des unter Ziff. 1 genannten Sorgeberechtigten (siehe Verdienstbescheinigung)	Euro
monatlicher Nettoverdienst des unter Ziff. 1 genannten Sorgeberechtigten (siehe Verdienstbescheinigung)	Euro
monatlicher Nettoverdienst der übrigen im Haushalt lebenden Familienmitglieder (siehe Verdienstbescheinigung)	Euro

➔ Bei Personen, die nicht gesetzlich versichert sind können Renten-/Krankenversicherung bei Nachweis in Abzug gebracht werden, siehe auch §2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten.

**Erzielen Sie Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit?**

Nein  Ja

Bitte reichen Sie Ihren aktuellen Steuerbescheid ein. Sollte Ihnen bisher kein Steuerbescheid für das Jahr 2017 vorliegen, reichen Sie bitte den für das Jahr 2016 ein. Eine etwaige Einkommensveränderung (positiv sowie negativ) wird nachträglich berücksichtigt. In diesem Fall werden zu viel/ zu wenig gezahlte Betreuungskosten nachgefordert/ erstattet.

## Sozialleistungen

<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	EUR monatlich	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe	EUR monatlich
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	EUR monatlich	<input type="checkbox"/> Leistungen für Asylbewerber	EUR monatlich
<input type="checkbox"/> BAföG	EUR monatlich	<input type="checkbox"/> Rente/Pension	EUR monatlich
<input type="checkbox"/> Elterngeld	EUR monatlich	<input type="checkbox"/> Kindesunterhalt	EUR monatlich
<input type="checkbox"/> Krankengeld	EUR monatlich	<input type="checkbox"/> Ehegattenunterhalt	EUR monatlich
<input type="checkbox"/> Wohngeld	EUR monatlich	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Bitte als Nachweis immer den aktuellen Bescheid einreichen!

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	EUR monatlich
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe	EUR monatlich
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden):	EUR monatlich

## Sonstiges Einkommen (z.B. Trinkgeld, Sonderzuwendungen, Prämien oder Sachbezüge)

Art der Leistung	Höhe der monatlichen Leistung

Mein/Unser Einkommen verändert sich zum Beginn des Kindergartenjahres, aufgrund von  
(z.B. Jobwechsel, Elterngeld, Arbeitslosigkeit usw.)

## 1. Selbsteinschätzung

Die *Selbsteinschätzung* bildet gemäß §3 Absatz 2 der Beitragssatzung - bis zur Überprüfung durch die Gemeinde - die Grundlage zur Festsetzung des Benutzungsbeitrages. **Bitte füllen Sie daher unbedingt die folgende Tabelle aus.**

**Aufgrund unseres monatlichen Einkommens beträgt der Benutzungsbeitrag \_\_\_\_\_ EUR in der Staffel \_\_\_\_\_.**

*Sie sind gemäß der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten zu der Bereitstellung der Daten des Fragebogens verpflichtet. Die Daten sind bzw. die dazugehörige Datenverarbeitung ist für die Berechnung des zu erhebenden Beitrages notwendig. Bewusst abgegebene Falschangaben (Betrug) müssen von der Gemeinde Weyhe zur Anzeige gebracht werden.*

*Die gemäß Datenschutzrecht bereitzustellende Information zu dieser Datenverarbeitung ist als Anlage beigefügt und können zusätzlich unter [www.veyhe.de/datenschutz](http://www.veyhe.de/datenschutz) abgerufen bzw. eingesehen werden.*

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte mich Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum und Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort, Datum und Unterschrift des Sorgeberechtigten

---

---

Krippenbeitrag 2018/2019 (Gültigkeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019)

						Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden				
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
						Monatlicher Beitrag in Euro				
<b>Staffel 1</b>										
Einkommen netto	bis EUR	2.250	2.850	3.450	4.050	4.500	196	228	260	292
<b>Staffel 2</b>										
Einkommen netto	bis EUR	2.625	3.325	4.025	4.725	5.250	228	260	292	324
<b>Staffel 3</b>										
Einkommen netto	bis EUR	3.000	3.800	4.600	5.400	6.000	260	292	324	355
<b>Staffel 4</b>										
Einkommen netto	über EUR	3.000	3.800	4.600	5.400	6.000	292	324	355	387





# Informationsblatt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 DS-GVO

## **Kurze Beschreibung der Verarbeitung**

Die Gemeinde Weyhe ist Trägerin von mehreren Kindertagesstätten, die der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie der Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz dienen. Für die Betreuung der Kinder in den Krippen erhebt die Gemeinde Weyhe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Beiträge von den Sorgeberechtigten. Die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen sieht dazu eine Beitragsstaffelung in Abhängigkeit des Einkommens der Sorgeberechtigten vor. Für die Zuordnung zu einer Beitragsstaffelung erhebt und verarbeitet die Gemeinde Weyhe auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Fragebogens personenbezogene Daten.

## **Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:**

Für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Weyhe datenschutzrechtlich verantwortlich.

Gemeinde Weyhe

Rathausplatz 1, 22844 Weyhe,

Telefon 04203-710, Mail [rathaus@weyhe.de](mailto:rathaus@weyhe.de)

## **Kontakt Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Weyhe:**

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Rathausplatz 1, 22844 Weyhe,

Telefon 04203-710, Mail [datenschutz@weyhe.de](mailto:datenschutz@weyhe.de)

## **Zweck der Verarbeitung:**

Erhebung, Berechnung, Sollstellung und Einzug von Beiträgen für die Betreuung und Mittagsverpflegung von Krippenkindern.

## **Rechtsgrundlage:**

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten.

## **Empfänger der personenbezogenen Daten:**

Die erhobenen Daten werden zwecks Bearbeitung nur im notwendigen Umfang und nur im Bedarfsfall an verschiedenen Stellen übermittelt. Das sind nachstehende Stellen.

Gemeindekasse, Rechtsamt, Kindertagesstätten, Integrationslotsen, Gerichte, Amtshilfesuchende Behörden, Landkreis Diepholz

## **Dauer der Speicherung:**

Grundsätzlich bis Beendigung des Besuches des Kindes in der Krippe. Besteht bei Besuchsende noch ein ausstehender Beitrag, dann bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Beitrages.

...

### **Rechte der Betroffenen/des Betroffenen**

Jede von der Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft; unentgeltliche Auskunft darüber, ob und wofür personenbezogene Daten gespeichert werden und wenn eine Datenverarbeitung stattfindet, welchen Inhalt die verarbeitenden Daten haben.
- Recht auf Berichtigung; sofern die Daten unrichtig oder unvollständig sind.
- Recht auf Löschung der gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen gemäß Art. 17 DS-GVO. Das Recht auf Lösung besteht nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an Stelle der Löschung das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung; gemäß den Voraussetzungen nach Art. 18 DS-GVO:
  - a) die Richtigkeit der Daten wird bestritten; für die Dauer der Prüfung der Richtigkeit durch die verantwortliche Stelle.
  - b) die Datenverarbeitung ist unrechtmäßig; die betroffene Person lehnt eine Löschung ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Datennutzung.
  - c) die verantwortliche Stelle benötigt die Daten für die Zwecke der Datenverarbeitung nicht mehr; die betroffene Person benötigt die Daten jedoch für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
  - d) die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt; für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle, ob berechtigte Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegt.
- Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
- Recht auf Datenübertragung gemäß den Voraussetzungen des Art. 20 DS.GVO; die bereitgestellten Daten von der verantwortlichen Stelle zu erhalten und einer anderen verantwortlichen Stelle übermitteln zu dürfen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung, einem Vertragsverhältnis beruht oder mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die Rechte können gegenüber der verantwortlichen Stelle der Datenverarbeitung geltend gemacht werden.

### **Widerspruch der Einwilligung**

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist an die verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung zu richten. Die widerrufenene Einwilligung bleibt aber für die Vergangenheit wirksam.

### **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Jede Person hat im Bedarfsfall das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Beauftragte für den Datenschutz Land Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Telefon: +49 511 120-4500,

Telefax: +49 511 120-4599

E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

### **Sonstiges Hinweise:**

Die Bereitstellung der Daten durch Angabe im wirtschaftlichen Fragebogen ist auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten rechtlich vorgeschrieben.

Folgen der Nichterteilung der Daten:

Bei ganzer oder teilweiser Nichtbereitstellung der Daten kann die Gemeinde Weyhe die individuelle Berechnung und Feststellung der zu zahlenden Beiträge bzw. die Zuordnung zur Beitragsstaffelung gemäß Satzung nicht vornehmen. Die Gemeinde Weyhe wird in diesem Fall die Höhe der Beiträge nach dem höchsten Beitragswert festlegen.